

1. Gebührenpflichtige Tatbestände für gewerbliche Schlachtungen

Anlage:
Gebühren-
Tabelle

1.1 Amtliche Untersuchungen

1.1.1 Schlachtier- u. Fleischuntersuchungen für gewerbliche Schlachtungen bis 5 Tiere / Schlachttag

Tierarten/ Gewichtsklasse		Gesamtgebühr in € je Tier	darin enthalten Zuschlag f. nat. Rückstandskontrollplan in € je Tier
1.1.1.1	Rinder ab 6 Wochen	29,47	2,24
	Kälber bis 6 Wochen	28,17	0,94
1.1.1.2	Einhufer	40,00	1,90
1.1.1.3	Schweine < 25kg (Ferkel)	21,53	0,19
	Schweine < 25kg	21,97	0,63
1.1.1.4	Schafe/Ziegen <12kg	15,53	0,10
	Schafe/Ziegen >12kg	15,62	0,19
1.1.1.5	andere Paarhufer	28,37	1,14
1.1.1.6	Haus- / Zuchtkaninchen	11,00	0,02
1.1.1.7	erl. Wildkaninchen / Hasen	11,00	0,02
1.1.1.8	Wildwiederkäuer / Haarwild	17,51	0,19
1.1.1.9	Wildschweine	22,57	0,63
1.1.1.10	Puten	4,00	
1.1.1.11	Enten / Gänse	2,00	
1.1.1.12	Hühner / Perlhühner	2,00	

1.1.2 Schlachtier- u. Fleischuntersuchungen für gewerbliche Schlachtungen über 5 Tiere / Schlachttag

Tierarten/ Gewichtsklasse		Gesamtgebühr in € je Tier	darin enthalten Zuschlag f. nat. Rückstandskontrollplan in € je Tier
1.1.2.1	Rinder ab 6 Wochen	25,77	2,24
	Kälber bis 6 Wochen	24,47	0,94
1.1.2.2	Einhufer	36,74	1,90
1.1.2.3	Schweine < 25kg (Ferkel)	17,84	0,19
	Schweine < 25kg	18,28	0,63
1.1.2.4	Schafe/Ziegen <12kg	11,84	0,10
	Schafe/Ziegen >12kg	11,93	0,19
1.1.2.5	andere Paarhufer	24,67	1,14
1.1.2.6	Haus- / Zuchtkaninchen	8,02	0,02
1.1.2.7	erl. Wildkaninchen / Hasen	11,00	0,02
1.1.2.8	Wildwiederkäuer / Haarwild	13,82	0,19
1.1.2.9	Wildschweine	18,88	0,63
1.1.2.10	Puten	4,00	
1.1.2.11	Enten / Gänse	2,00	
1.1.2.12	Hühner / Perlhühner	2,00	

Auf die o.a. Gebühren werden Aufschläge von 100 % erhoben, wenn

- die Untersuchungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzl. Feiertagen durchgeführt werden und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, jedoch mindestens die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,
- wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
- wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren ½ Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

Falls für einen Betrieb eigene Untersuchungszeiten festgesetzt wurden, erhöht sich die Gebühr um 50% bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten untersucht werden.

2. Gebührenpflichtige Tatbestände für gewerbliche Schlachtungen im Betrieb der Brucker Schlachthof GmbH & Co KG

Anlage:
Gebühren-
Tabelle

2.1 Amtliche Untersuchungen

2.1.1 Schlachtier- u. Fleischuntersuchungen bei gewerblichen Schlachtungen im Betrieb der Brucker Schlachthof GmbH & Co KG

Tierarten/ Gewichtsklasse		Gesamtgebühr	darin enthalten Zuschlag f. nat. Rückstandskontrollplan
Gewichtsklasse		in € je Tier	in € je Tier
2.1.1.1	ausgewachsene Rinder	12,11	0,79
	Kälber bis unter 6 Wochen	11,65	0,33
2.1.2.1	Schweine < 25kg	4,22	0,07
	Schweine >25kg	4,37	0,22
2.1.3.1	Schafe/Ziegen <12kg	13,92	0,04
	Schafe/Ziegen >12kg	13,95	0,07

3. Gebührenpflichtige Tatbestände für Hausschlachtungen

3.1 Amtliche Untersuchungen

3.1.1 Schlachtier- u. Fleischuntersuchungen für Hausschlachtungen

Tierarten/ Gewichtsklasse		Gesamtgebühr	darin enthalten Zuschlag f. nat. Rückstandskontrollplan
Gewichtsklasse		in € je Tier	in € je Tier
3.1.1.1	Rinder ab 6 Wochen	35,51	2,24
	Kälber bis 6 Wochen	34,21	0,94
3.1.1.2	Einhufer	49,61	1,90
3.1.1.3	Schweine < 25kg (Ferkel)	32,46	0,19
	Schweine < 25kg	32,90	0,63
3.1.1.4	Schafe/Ziegen <12kg	23,93	0,10
	Schafe/Ziegen >12kg	24,02	0,19
3.1.1.5	andere Paarhufer	34,41	1,14
3.1.1.6	Haus- / Zuchtkaninchen	20,87	0,02
3.1.1.7	Wildkaninchen / Hasen	25,37	0,02
3.1.1.8	Wildwiederkäuer / Haarwild	27,15	0,19
3.1.1.9	Wildschweine	46,79	0,63

Auf die o.a. Gebühren werden Aufschläge von 100 % erhoben, wenn

- die Untersuchungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzl. Feiertagen durchgeführt werden und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, jedoch mindestens die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,
- wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
- wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren ½ Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

Falls für einen Betrieb eigene Untersuchungszeiten festgesetzt wurden, erhöht sich die Gebühr um 50% bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten untersucht werden.

4. Sonstige gebührenpflichtige Tatbestände

		€	
4.1	gesonderte Trichinenuntersuchung (Digestionsmethode)	Gebühr 20,82	je Untersuchung
4.2	Entnahme BSE-Probe (Auslagen wie insbesondere Laborkosten, Proben-transport / -versand werden je nach tatsächl. Anfall erhoben)	Gebühr 12,04	
4.3	Betriebskontrollen		
4.3.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	Gebühr 16,30	je angef. 1/4 Std (=> Umlage auf t)
4.3.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleisch- betrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackbetrieb, in Kühl- und Gefrierhäusern, in Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern	Gebühr 16,30	je angef. 1/4 Std (=> Umlage auf t)
4.4	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mit- gliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkom- mens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr 16,30	je angef. 1/4 Std (=> Umlage auf t)
4.5	Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung	Gebühr 32,61	je Bescheinigg.
4.6	Gehegeüberwachung bei Farmwild	Gebühr 16,30	je angef. 1/4 Std
4.7	gesonderte Schlacht-tieruntersuchung bei Geflügel	Gebühr 16,30	je angef. 1/4 Std

5. Auslagen

Auslagen wie insbesondere Laborkosten, Proben-transport / -versand werden je nach tatsächl. Anfall erhoben